



Richtlinien

für die Benützung der öffentlichen Anlagen der
Gemeinde Bösinggen

Dossier:	Richtlinien	Seitenzahl:	8
Autor:	GR	Genehmigt durch:	Gemeinderat 15.01.2007
Datum:	15.01.2007	Verantwortlich:	RC 06

Inhalt

	Punkt
Anlagen	1
Eigentumsverhältnis	2
Zweck der Anlagen	3
Zuständigkeit	4
Benützung	5
Besondere Vorschriften Aula / Aussensportanlagen / Turn- und Spielhalle / Jugendraum / Zivilschutzanlage	6
Miete	7
Reinigung und Ordnung	8
Übergabe und Abnahme	9
Tarife	10
Inventar und Schäden	11
Schlussbestimmungen	12

1. Anlagen

Die Benützung folgender Anlagen wird in diesen Richtlinien geregelt.

- Aula inkl. Küche
- Aussensportanlagen Spielhalle
- Handarbeitszimmer im UG des alten Schulhauses
- Jugendraum
- Kochschule
- Musikzimmer im UG des neuen Schulhauses
- Pausen- und Parkplätze
- Sitzungszimmer im UG des neuen Schulhauses
- Spielhalle
- Sportplatz und Garderobengebäude (Querverweis)
- Turnhalle
- Vereinsraum im Mehrzweckgebäude
- Zivilschutzanlage Dorf (UG Spielhalle / Kdo. Posten)

2. Eigentumsverhältnis

Die unter Pkt. 1 erwähnten Anlagen sind Eigentum der Gemeinde.

3. Zweck der Anlagen

Die Anlagen sollen der Schule, den Ortsvereinen, den Veranstaltern aus Bösing und den Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinde dienen.

Die Anlagen sollen für die Schule und die Ortsvereine eine Stätte der Begegnung, des kulturellen Lebens, des Sportes und der Geselligkeit sein. Sie stehen mit Bedingungen auch für sonstige Zusammenschlüsse von Einwohnerinnen und Einwohnern zur Verfügung.

Teile der Zivilschutzanlage dienen auch dem Militär als Unterkunft.

4. Zuständigkeit

Für sämtliche Belange der Anlagen ist der Gemeinderat zuständig.

Zur Wahrung der Aufgaben setzt der Gemeinderat die Gemeindeverwaltung ein. Sie ist für die Organisation, die Vermietung und die Belegung der Anlagen zuständig.

Die Gemeindeverwaltung und der zuständige Gemeinderat sind für die Einhaltung der vorliegenden Richtlinien zuständig.

5. Benützung

Für die Benützung der Sportanlagen wird eine jährliche Koordinationssitzung durchgeführt.

Dauermieten von anderen Anlagen werden jeweils für ein Schuljahr festgelegt.

Die Koordinationssitzung wird durch den zuständigen Gemeinderat präsiert. Die Gemeindeverwaltung erstellt ein Protokoll und den Belegungsplan.

Für die Vermietung der Anlagen ist die Gemeindeverwaltung zuständig.

Mit Ausnahme der Zivilschutzanlage und des Jugendraums erfolgen die Reservationen nach folgenden Prioritäten:

- Schule von Bösingen
- Vereine von Bösingen
- politische Parteien von Bösingen
- Ortskirchen
- Private

Die Anlagen werden nicht an auswärtige Private vergeben. Der Gemeinderat kann auf Antrag Ausnahmen bewilligen.

Der Erstreservierende hat Vorrang.

Die Benutzer melden der Gemeindeverwaltung frühzeitig ihre Einrichtungsbedürfnisse. Für das Vorbereiten und Widerinstandstellen der Anlagen inkl. Aufstellen und Versorgen von Einrichtungsmaterial, ist der Benutzer zuständig.

Für Anlässe mit Restaurationsbetrieb ist vom Benutzer bei der Gemeindeverwaltung resp. beim Oberamt eine besondere Bewilligung einzuholen (Frist 30 Tage).

Die Benützung des Sportplatzes und des Garderobengebäudes ist in den Richtlinien für den Sportplatz geregelt.

Bei jeder Benützung gilt die Sorgfaltspflicht gemäss schweizerischem Mietrecht

6. Besondere Vorschriften

Aula inkl. Küche

Die Trennwandelemente, die mobile Bühne und die Lüftungsanlagen dürfen von den Benützern nicht verstellt werden (Nur durch den Abwart).

Benützungsdauer bis max. 24.00 Uhr. Wenn die Aula länger benützt werden möchte, ist dies bei der Reservation zu beantragen. Das Verlängerungsgesuch wird durch den Gemeinderat behandelt und entschieden. Verlängerungen werden aus Rücksicht auf die Anwohner der Anlagen nur restriktiv gewährt.

Ab 22.00 Uhr ist im Freien die Nachtruhe einzuhalten.

Zwischen Weihnachten und Neujahr steht die Aula grundsätzlich nicht zur Verfügung.

Abwaschlappen und Tücher für die Küche sind durch die Benutzer mitzubringen.

Das Mobiliar und die mobile Bühne dürfen nicht ausserhalb der Aula verwendet werden. Ausnahmen müssen ausdrücklich durch die Gemeinde bewilligt werden.

Aussensportanlagen

Ausser dem Fussballplatz dürfen die Aussensportanlagen nicht mit Fussballschuhen betreten werden.

Erlaubt sind Turn- oder Nagelschuhe (max. 6 mm).

Benützungsdauer bis max. 23.00 Uhr

Turn- und Spielhalle

Das Betreten ist nur mit sauberen Turnschuhen mit farbfesten Sohlen erlaubt.

Es darf nur das in den Hallen vorhandene Turnmaterial verwendet werden. Das Benützen des Hallenmaterials im Freien ist verboten.

Das Fussballspielen in den Hallen ist nur mit Filzbällen erlaubt. Das Befahren der Garderoben und Gänge mit irgendwelchen Gefährten ist nicht erlaubt.

Verlangt die Gemeinde auf Grund der Art des Anlasses das Abdecken des Bodens, muss dies der Benützer übernehmen.

Benützungsdauer bis max. 23.00 Uhr

Jugendraum

Die Vermietung des Jugendraumes basiert auf Einzelfallbestimmung; es besteht kein Anspruch auf Vermietung.

Grundsätzlich hat die Nutzung des Jugendraums durch die Jugendarbeit Vorrang.

Die Bewilligung der Vermietung des Jugendraumes erfolgt auf Antrag der Jugendarbeiterin durch die Ressortchefin 06 und den Gemeindeschreiber.

Der Jugendraum wird nur für Anlässe vermietet, an denen mehrheitlich Jugendliche ab der ersten OS-Klasse bis zum 18. Lebensjahr teilnehmen oder für Zwecke, die mit Jugendfragen in Zusammenhang stehen.

Für private Festanlässe und für kommerzielle Veranstaltungen wird der Jugendraum nicht vermietet.

Die Vermietung des Jugendraumes erfolgt an eine erziehungsberechtigte Person.

Der Jugendraum kann nur von Einwohnern der Gemeinde Bösingen gemietet werden.

Während des ganzen Anlasses muss mindestens eine erziehungsberechtigte Person ständig anwesend sein.

Die Vermietung ist bis 23.00 Uhr begrenzt.

Die Benützung der Küche ist nur ausnahmsweise möglich.

Grundsätzlich dürfen die Licht- und die Musikanlage nicht benützt werden. Die Jugendarbeiterin kann Ausnahmen bewilligen.

Zum Büro der Jugendarbeiterin haben die Mieter keinen Zutritt.

Die Fluchttüre darf nur im Notfall geöffnet werden.

Im und vor dem Jugendraum dürfen kein Alkohol und keine Drogen konsumiert werden.

Die Mieter belästigen die Anwohner nicht durch übermässigen Lärm.

Der Jugendraum (inkl. Toiletten, Vorplatz und ggf. Küche) müssen gereinigt werden.

Ev. entstandene Schäden sind umgehend der Jugendarbeiterin oder der Gemeindeverwaltung zu melden. Die Mieter sind für die Schäden haftbar.

Die Vermietung des Jugendraums ist kostenlos.

Zivilschutzanlage

Es dürfen nur der Hauptraum, die Küche und die Toiletten/Duschen benützt werden.

Die Benützung der Zivilschutzanlage erfolgt auf eigene Gefahr.

Benützungsdauer bis max. 24.00 Uhr

Ausnahmen: Zivilschutz und Militär und bewilligte Übernachtungen

Partys von Schulklassen (Bösingen und OS Düdingen):

Die Zivilschutzanlage wird Schülern für Klassenfeste zur Verfügung gestellt. Sie wird aber nur an eine verantwortliche, erwachsene Person vermietet. Diese muss persönlich den Raum durch die Zahlung eines Depots von Fr. 100.00 am Schalter der Gemeindeverwaltung reservieren. Es findet eine Über- und Abgabe der Räumlichkeiten statt. Wird der Raum nicht sauber oder mit Mängeln abgegeben, werden die Aufwendungen der Gemeinde für die Wiederinstandstellung vom Depot in Abzug gebracht, respektive der verantwortlichen, erwachsenen Person in Rechnung gestellt.

Für solche Partys steht nur die Zivilschutzanlage zur Verfügung. Die Benützung ist kostenlos.

In der Zivilschutzanlage und im Materialdepot liegt je ein „Hüttenbuch“ auf. Darin muss jeder Mieter seinen Namen, seine Adresse sowie die Aufenthaltsdauer und allfällige Informationen (Defekte Bauteile oder Gegenstände, besondere Vorkommnisse usw.) aufschreiben. Bei mehrtägigen Aufenthalten muss pro Tag eine Eintragung erfolgen.

Materialausleihen müssen auf einem Formular „Quittung“ mit Name, Adresse, Datum der Ausleihe, Anzahl und Art des Materials und Datum der Rückgabe eingetragen werden.

Das Hüttenbuch und die Quittungen werden vom Anlagewart bereitgelegt und überprüft.

Material und Ausrüstungsgegenstände sind am richtigen Ort wieder zu deponieren.

Sämtliche Türen sind beim Verlassen der Anlage durch den Mieter zu schliessen.

Alle Anlagen

Während der Grossreinigung und in den Sommerferien der Schule stehen die öffentlichen Anlagen grundsätzlich nicht zur Verfügung.

7. Miete

Für die Benützung der Anlagen wird eine Miete erhoben.

Mietpreise und Gebühren werden in Pkt. 10 geregelt.

Die Benützung von Strom, Heizung und Wasser ist im Mietpreis inbegriffen.

Der Abfall ist durch die Benützer zu entsorgen. Er darf nicht in den Container der Schulanlagen deponiert werden.

Die Schule bezahlt grundsätzlich keine Miete.

Der Gemeinderat kann teilweise oder ganz auf die Erhebung einer Miete verzichten.

Verlangt die Belegung einer Anlage die Anwesenheit des Abwartes ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit (Wochenende oder Nacht), ist dieser Aufwand durch den Benutzer zu entschädigen.

Ob ein Anlass die Anwesenheit und den Pikettdienst des Abwarts erfordert, wird von der Gemeinde festgelegt. Die entsprechende Entschädigung wird bei der Reservation durch die Gemeindeverwaltung erhoben und wird an den Abwart ausbezahlt.

8. Reinigung und Ordnung

Die Grobreinigung (Besenrein) der Anlagen und Einrichtungen ist Sache der Benutzer. Das Reinigungsmaterial steht in den Räumen zur Verfügung.

Bei ungenügender Reinigung oder bei Hinterlassen einer Unordnung wird der Aufwand der Gemeinde für Reinigung und Aufräumen dem Benutzer in Rechnung gestellt.

9. Übergabe und Abnahme

Die Übergabe und Abnahme der Anlagen und Einrichtungen erfolgt direkt durch die Gemeindeverwaltung oder durch den Abwart mit dem verantwortlichen Benutzer.

Die Übernahme und die Abgabe der Räume erfolgt in der Regel ohne Aufsicht. Checklisten für die Übernahme und die Abgabe sind in den Räumen angeschlagen.

10. Tarife

Anlage	Pauschalpreis			
	einheimische Vereine, Ortskirchen und Parteien (1)		einheimische Private	
	1/2 Tag	1 Tag	1/2 Tag	1 Tag
Aula UG neues Schulhaus	-	-	175.00	350.00
Aula UG neues Schulhaus inkl. Küche	-	-	260.00	520.00
Musikzimmer UG neues Schulhaus	-	-	45.00	90.00
Sitzungszimmer UG neues Schulhaus	-	-	45.00	90.00
Vereinsraum MZG	-	-	45.00	90.00
Spielhalle	-	-	*	*
Turnhalle	-	-	*	*
Aussenanlage (Roter Platz)	-	-	*	*
Pausen/Parkplatz	(Für kommerzielle Zwecke Fr. 200.00/Anlass sonst kostenlos)		*	*
Zivilschutzanlage (2)	(Für kommerzielle Zwecke Fr. 50.00/Anlass sonst kostenlos)		140.00	280.00
Kochschule UG altes Schulhaus	-		140.00	280.00
Handarbeitszimmer	-		45.00	90.00
Musikzimmer 2. OG altes Schulhaus	-		45.00	90.00
Abwartsentschädigungen für Veranstaltungen welche die Anwesenheit des Abwartes erfordern.	75.00	150.00	100.00	200.00

- -- Kostenlos
- * Keine Vermietung
- (1) 1/2 Tag = Max. 4 Std / 1 Tag = Max. 8 Std
- (2) Für Übernachtungen von privaten Personen Fr. 7.00 /Pers./Nacht (nicht Militär)
- Der Betrag ist bei der Reservation bar an die Gemeindeverwaltung zu bezahlen. **Erst nach der Bezahlung des Betrages ist die Reservation verbindlich.**
- Aussergewöhnliche Abwartsleistungen (Reparaturen, zusätzliche Reinigung z.B. schwarze Streifen auf Turnhallenboden usw.) Fr. 80.00 /Std. exklusive Material und Fremdleistungen.
100% Zuschlag für Arbeiten an Sonn- und Feiertagen

11. Inventar und Schäden

Für alle Anlagen und Einrichtungen besteht eine Inventarliste. Das Erstellen und die Nachführung dieser Liste ist Sache der Gemeindeverwaltung.

Für Beschädigungen an Einrichtungen und Mobiliar haftet der Benützer. Jeder Benützer hat sich bei der Übernahme über eventuell bestehende Schäden zu vergewissern und diese unverzüglich der Gemeindeverwaltung zu melden.

Die Gemeinde empfiehlt allen Benützern den Abschluss einer Haftpflichtversicherung.

12. Schlussbestimmungen

In allen Räumen und Gängen der aufgeführten Anlagen gilt ein generelles Rauchverbot.

Benützer, die sich nicht an die Richtlinien halten, werden von der Gemeinde gemahnt. Wird wiederholt gegen die Richtlinien verstossen, wird dem entsprechenden Benützer die weitere Benützung der Anlagen durch den Gemeinderat ganz oder teilweise untersagt.

Der Gemeinderat hat das Recht, diese Richtlinien jederzeit den Umständen anzupassen.

Über Streitigkeiten entscheidet der Gemeinderat, nach Anhörung der Streitparteien, abschliessend.

Gemeinderat Bösing, 15.01.2007

Gemeindeammann
Louis Casali



Gemeindeschreiber
Beat Riedo

